

Allgemeine Vertragsbedingungen Prepaid

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
(nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) **für die Lieferung von elektrischer Energie**
an Privat- und Geschäftskunden (Stand 1. September 2026)

1. Vertragsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresverbrauch des Kunden bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Verbrauchsstelle sowie die Messung mittels Standardlastprofilmessung. Zum Zeitpunkt des Lieferbeginns und während der Vertragslaufzeit muss die Stadtwerke Jena Netze GmbH Messstellenbetreiber sein.

(2) Stromlieferungen nach diesen Bedingungen können nur an Verbrauchsstellen erfolgen, die mit einer Eintariffmessung mittels Zähler mit Vorkassefunktionalität – nachfolgend auch Zähler genannt – (keine Wandlermessung) ausgestattet werden können.

(3) Die Lieferung des Stroms erfolgt nur für Zwecke des Letztverbrauches, sie erfolgt nicht an Verbrauchsstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (einschließlich lediglich unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen) und nicht für den Strombezug zur Versorgung von Einspeiseanlagen.

2. Zustandekommen des Vertrages / Zählereinbau / Lieferbeginn

(1) Verträge mit den Stadtwerken Energie können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Dazu unterbreitet der Kunde den Stadtwerken Energie mittels eines Belieferungsauftrages ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages.

(2) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber dem Kunden unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Energie (z. B. durch Angabe eines früheren Lieferbeginns im Rahmen seines Angebotes) hierzu ausdrücklich auf. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Eingang des Auftrags zur Lieferung in Textform informieren, ob und zu welchem Termin die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.

(3) Nach Zustandekommen des Vertrages wird bei dem Kunden der Zähler mit Vorkassefunktionalität eingebaut, sofern dieser nicht bereits vorhanden bzw. der vorhandene Zähler mit Vorkassefunktionalität nicht mit dem Bezahlssystem der Stadtwerke Energie kompatibel ist. Die Kosten für den Zählereinbau tragen die Stadtwerke Energie.

Der Zähler ist bei Einbau mit einem Anfangsguthaben in Höhe von 5,00 Euro ausgestattet und kann mit einem Chipschlüssel durch den Kunden aufgeladen werden. Den Chipschlüssel erhält der Kunde bei Einbau des Zählers.

Für das Aufladen des Zählers ist es erforderlich, dass der Chipschlüssel durch die Stadtwerke Energie freigeschaltet wird. Voraussetzung für die Freischaltung ist, dass der Kunde das Anfangsguthaben in Höhe von 5,00 Euro zzgl. 10,00 Euro Pfand für den Chipschlüssel sowie sonstige offene Forderungen der Stadtwerke Energie bis spätestens zum Tag des Zählereinbaus (Geldeingang bei den Stadtwerken Energie) zahlt.

(4) Der freigeschaltete Chipschlüssel kann an den Kassenautomaten der Stadtwerke Energie in 07745 Jena, Rudolstädter Straße 39 oder im Kundencenter in 07743 Jena, Saalstraße 8A, sowie im Kundencenter in 07381 Pößneck, Breite Straße 11, mit Geld aufgeladen werden. Das Aufladen in Jena ist während der jeweiligen Öffnungszeiten der vorgenannten Standorte sowie in Pößneck ganztägig möglich. Die jeweiligen Geschäftszeiten sind unter dem Menüpunkt Kontakt auf der Internetseite stadtwerke-jena.de/energie abrufbar.

(5) Sollten Lieferbeginn und Einbau des Zählers mit Vorkassefunktionalität bzw. Lieferende und Ausbau dieses Zählers nicht auf denselben Zeitpunkt fallen, wird der in dem jeweiligen Zwischenzeitraum angefallene Verbrauch, der nicht über einen Zähler mit Vorkassefunktionalität gemessen wurde, dennoch zu den Bedingungen und Preisen des Produktes jenaturStrom Prepaid abgerechnet. Diese Regelung gilt aber nur dann, sofern sich der Einbau bzw. der Ausbau des Zählers mit Vorkassefunktionalität nicht aus Gründen verzögert, die der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen sind.

3. Lieferung / Leistungsumfang / Eigenerzeugungsanlagen

(1) Die Stadtwerke Energie liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung an der im Auftrag zur Lieferung genannten Verbrauchsstelle. Die Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Lieferung erfolgt im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers (nachfolgend Netzbetreiber genannt). Eine Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung gemäß § 4 S. 2 und 3 StromGGV). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.

(2) Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke Energie stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 Abs. (2a) und (2b) in Rechnung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die Stadtwerke Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.

(4) Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist. Die Stadtwerke Energie sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

4. Laufzeit / Kündigung / Umzug

Abweichend von § 20 StromGGV gilt Folgendes:

(1) Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt für das gewählte Produkt und beginnt mit Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-ID in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilung muss bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken Energie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(3) Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 57 EnWG, hat er bei Umzug das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-ID zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Stadtwerke Energie werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiter beliefern, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der

Kündigung in Textform anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken Energie das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

(4) Die Stadtwerke Energie haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die in Ziffer 1 geregelten Voraussetzungen einzeln oder zusammen nicht erfüllt werden.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

5. Preise / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gilt Folgendes:

(1) Der Preis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis (getrennt nach Hochtarif/Niedertarif) zusammen. In dem Preis sind die folgenden Kosten als feste Preisbestandteile enthalten: Energiebeschaffung und Vertrieb, Messstellenbetrieb bezogen auf konventionelle Messeinrichtungen, Stromsteuer, Konzessionsabgabe entsprechend der KAV, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß der Festlegung der BNetzA BK8-24-001-A, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V. mit § 12 EnFG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr und Verbrauchspreis pro kWh) jeweils in Euro). Die Kosten des Messstellenbetriebs bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen werden entsprechend der Regelung gemäß Abs. (2b) an den Kunden variabel weiter berechnet.

(2a) Die für die Lieferung von elektrischer Energie zum Vertragsbeginn geltenden Preise und deren betragsmäßige Zusammensetzung ergeben sich aus dem Preisblatt.

Eine etwaige sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergebende Preisgarantie bezieht sich allein auf den jeweils im Preisblatt genannten Grund- und Verbrauchspreis (jeweils netto) nach Abs. (1). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen der Kosten nach Abs. (2b), der Umsatzsteuer nach Abs. (3) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne des Abs. (4), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie keinen Einfluss haben.

(2b) Die Kosten des Messstellenbetriebs bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen erhöhen unter Anrechnung der Kosten des Messstellenbetriebs mittels konventioneller Messeinrichtungen stets den Grundpreis, soweit diese Kosten den Stadtwerken Energie vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, mit den zuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken Energie abrechnet, soweit diese sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Die Höhe der möglichen Kosten des Messstellenbetriebs bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen zum Vertragsabschluss sind exemplarisch und für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb zuständig ist, dem jeweiligen Preisblatt zu entnehmen. Mit der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten für den Messstellenbetrieb mitgeteilt. Ändert sich dieser Preisbestandteil, ändert sich der Grundpreis (netto) entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

(2c) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(2d) Die vom Netzbetreiber nach § 12 EnFG erhobene KWKG-Umlage wird kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

(2e) Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie den vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Aufschlag für besondere Netznutzung. Mit dem Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A) werden die Kosten ausgeglichen, die dem Übertragungsnetzbetreiber aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festle-

gung der BNetzA (BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage und der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung und die darin enthaltenen Umlagen werden kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

(2f) Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V. mit § 12 EnFG, die für die Netznutzung anfällt, wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 25. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen.

(2g) Das Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze wird von den Stadtwerken Energie für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an den Netzbetreiber abgeführt. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Änderungen des Netzentgeltes werden nach Ende einer etwaigen Preisgarantie bzw. in dem Fall, dass die Netzentgelte ein variabler Preisbestandteil sind, gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken Energie wirksam werden. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken Energie abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese geänderten Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach diesem Absatz werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

(3) Die vorgenannten bzw. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(4) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in dem Preisblatt nicht genannten Steuern und/oder Abgaben belegt, werden die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter berech-

nen. Dies gilt entsprechend, falls auf die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert.

(5a) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise nach Abs. (1) i. V. m. Abs. (2a) nach Ende der Preisgarantie – ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der im jeweiligen Preisblatt angegebenen Preisbestandteile nach Abs. (2a), deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Preisbestandteile nach Abs. (2a) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(5b) Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte der Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen nach Abs. (5a) sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Preisgarantie möglich. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen nach Abs. (5a) spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und die Preisbestandteile nach Abs. (2a) und (2b) sind unter Telefon 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena.de/energie erhältlich.

6. Messung / Verbrauchshistorie

(1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen (ab Einbau des Zählers mit Vorkassefunktionalität durch diesen) bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder den Stadtwerken Energie oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Energie bzw. des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangen die Stadtwerke Energie eine Selbstablesung des Kunden, fordern diese den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwe-

cke der Abrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke Energie an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Ein Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 57 EnWG kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Stadtwerke Energie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss im Falle des Zutritts nach § 9 StromGKV mindestens eine Woche, im Falle des Zutritts nach § 38 MsbG mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist.

(3) Die Stadtwerke Energie stellen auf Wunsch des Kunden und/oder einem von ihm benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die dadurch entstandenen Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

7. Änderungen des Vertrages

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, MsbG, MessEG, MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Energie nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung

zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGVV und zur GasGVV, die jeweils zum Monatsersten wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

8. Unterbrechung der Versorgung

(1) Ist das Guthaben des Zählers mit Vorkassefunktionalität aufgebraucht, ist die Stromversorgung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Kunde auf den Zähler ein Guthaben auflädt.

(2) Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag einschließlich der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. § 41f EnWG mit den Regelungen über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt. Für Verträge mit Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 57 EnWG sind, gilt § 41f EnWG entsprechend.

(3) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Energie die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) berechnen.

(4) Der Kunde hat die Stadtwerke Energie unverzüglich auf die Umstände hinzuweisen, die einer Versorgungsunterbrechung zwingend entgegenstehen.

9. Haftung

(1) Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Abs. (2) bis (5).

(2) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NAV).

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher

Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39,
07745 Jena, Telefon: 03641 688-366, Telefax: 03641 688-495,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist jedoch erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Aktuell ist die Schlichtungsstelle wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Telefon: 0228 141 516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Portal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten, -entgelten / Lieferantenwechsel / Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

(2) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich und zügig abwickeln.

(3) Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter stadtwerke-jena.de/energie eingesehen werden. Die Stadtwerke Energie werden Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere werden die Stadtwerke Energie dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

13. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis un-

verzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Energie werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Übertragung des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist

16. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.